

# Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 9 Abs. 2 UVPG

i.V.m. Anlage 1 UVPG, Nr. 18.8

zum Bebauungsplan

"Markgrafenbrücke, 1. Änderung"

Stadt Bad Liebenzell

---

Auftraggeber: Stadtverwaltung Bad Liebenzell  
Bauverwaltung und Stadtplanung  
Bauverwaltungsamt  
Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell  
Telefon: 07052 408-0, Fax: 07052 408-108  
E-Mail: [stadt@bad-liebenzell.de](mailto:stadt@bad-liebenzell.de)

Auftragnehmer:  Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB  
Mendelsohnstraße 25 • 70619 Stuttgart  
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840  
[info@werkgruppe-gruen.de](mailto:info@werkgruppe-gruen.de)

Projektleiter: Michael Fuchs Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Bearbeitung: Teresa Lechler Landschaftsarchitektin i.P. (B.Eng.)

Stuttgart, Juli 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag, Anlass .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Bestands .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Kurzbeschreibung der Planung .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>10</b>
5.1	Überschlägige Prüfung .....	10
5.2	Nähere Erläuterung der überschlägigen Prüfung .....	12
<b>6</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>21</b>

<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b>	Bebauungsplan "Markgrafenbrücke, 1. Änderung", Stadt Bad Liebenzell
<b>Zuständige Behörde:</b>	Landratsamt Calw
<b>Beteiligte Behörden:</b>	Landratsamt Calw
<b>Screening / Prüfzeitraum:</b>	30.06.2022 bis 26.07.2022

## 1 Auftrag, Anlass

Die Stadt Bad Liebenzell beauftragte im Juni 2022 die

werkgruppe gruen Fuchs & Kusterer – Landschaftsarchitekten – PartGmbH

mit der Erstellung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 18.8 der Anlage 1 UVPG zum Bebauungsplan "Markgrafenbrücke, 1. Änderung", in Bad Liebenzell.

Das im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls betrachtete Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Markgrafenbrücke, 1. Änderung".

## 2 Rechtliche Grundlagen

- Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB darf nur durchgeführt werden, wenn durch den Bebauungsplan nicht „die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen“, § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB.
- Gemäß dem Kommentar zu § 13a BauGB werden UVP-pflichtige Vorhaben in zwei Fälle unterschieden:
  - Vorhaben, die ohne Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig sind und
  - Vorhaben, die nach einer Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig sind, wenn das Vorhaben nach dem Ergebnis der Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- Wird ein Vorhaben geändert, für das keine UVP durchgeführt worden ist (hier: Netto-Markt, der erweitert / vergrößert wird), besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht (ohne Vorprüfung des Einzelfalls), wenn das geänderte Vorhaben den Größenwert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).  
Im Fall des Bebauungsplans zur geplanten Netto-Markt-Erweiterung (mit einer Geschossfläche des Marktes von 2.000 m<sup>2</sup>) haben wir **kein** Vorhaben, das ohne Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig ist. Das wäre nur bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb von einer Geschossfläche von 5.000 m<sup>2</sup> oder mehr zutreffend (vgl. Nr. 18.6.1 der Anlage 1 zum UVPG).
- Wird ein Vorhaben geändert, für das keine UVP durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben auch die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.  
Bei dem Netto-Markt mit einer Geschossfläche von 2.000 m<sup>2</sup> handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, da es den Prüfwert für die Vorprüfung nach Nr. 18.6.2 der Anlage (großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup>) erreicht und in einem Nicht-Außenbereichs-Gebiet ein Bebauungsplan geändert werden soll.

**In diesem Fall ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.**

### Ergebnis:

Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, für das nach dem UVPG eine Vorprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ist nach der Maßgabe des § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und ein beschleunigtes Bebauungsplan-Verfahren nach § 13a BauGB ausgeschlossen.

Ergibt die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten sind, ist die Möglichkeit für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB unter folgender Vorgabe eröffnet:

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO im Bebauungsplan beträgt **weniger als 20.000 m<sup>2</sup>**. Dann ist auch **keine Vorprüfung nach dem BauGB** erforderlich.

### 3 Beschreibung des Bestands

Schutzgüter	Beschreibung	Empfindlichkeit
<b>Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>	Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage von Bad Liebenzell. <u>Umgebungslärmkartierung Baden-Württemberg 2017:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Lärmpegelbereiche durch Straßenlärm (Hauptverkehrsstraßen) (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG [LUBW, 2022]).	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich
<b>Vorkommende Biotoptypen</b>	Die Biotoptypenerfassung erfolgte im Juli 2022 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009).	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich
		
<b>Abb. 1:</b> Luftbild Bestand (LUBW 2022)		
Feldhecke (41.20), Baumgruppe (45.20), Einzelbäume (45.30a) auf kleiner Grünfläche (60.50), Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10), Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21), Gepflasterte Straße oder Platz (60.22), Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23), Grasweg (60.25)  Angrenzende Nutzungen: Mäßig ausgebauter Flussabschnitt (12.41), Feldgehölz (41.10), Feldhecke (41.20), Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)  Im Plangebiet befinden sich keine Flächen für den Biotopverbund trockener - mittlerer - feuchter Standorte.  Die Potentielle Natürliche Vegetation ist ein Bergahorn-Eschen-Feuchtwald oder Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Buchenwäldern basenreicher Standorte; örtlich mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald oder Winkelseggen-Erlen-Eschenwald.		
<b>Tiere</b>	Zur Ermittlung von nach BNatSchG geschützten Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und daraus resultierenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten wurde zum Bebauungsplan „Markgrafenbrücke, 1. Änderung“ eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt (WERGRUPPE GRUEN, 2022).  <u>Vögel:</u> Ein Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten und Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) im Untersuchungsgebiet selbst ist aufgrund der Habitatstrukturen und Lage weitgehend auszuschließen.	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich

Schutzgüter	Beschreibung	Empfindlichkeit
	<p><u>Reptilien:</u>                      Für die Ringelnatter besitzen die Ufer- und Böschungsstrukturen im östlichen Untersuchungsgebiet eine geringe Eignung als Jagdhabitat. Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet selbst sind jedoch auszuschließen.</p> <p><u>Amphibien, Fische, Neunaugen und Flusskrebse:</u>                      Eine Nutzung von Landlebensräumen/Überwinterungsgebieten von Amphibienarten ist im Untersuchungsgebiet auszuschließen.</p> <p><u>Holzbewohnende Käferarten und Falterarten:</u>                      Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für holzbewohnende Käferarten (Totholz, Höhlen und Baumspalten) ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.                      Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Eiablage- und Raupennahrungspflanzen fehlen.</p> <p><u>Säugetiere:</u>                      Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie Gebäudebestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.                      Ein Vorkommen weiterer nach BNatSchG geschützter und artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Fazit</u>                      Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz (Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.</p>	
<p><b>Pflanzen</b></p>	<p>Im Plangebiet sind keine Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten bekannt. Die Lebensraumeignung wird als gering eingestuft.</p> <p><u>Höhere Pflanzen/Farne und Moose:</u>                      Ein Vorkommen in den Saumstreifen der Uferböschungen ist vollständig auszuschließen.</p>	<p><input type="checkbox"/> sehr empfindlich  <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich  <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich</p>
<p><b>Fläche</b></p>	<p>Das betrachtete Plangebiet wird von dem Gebäude des bestehenden Lebensmittel-Einzelhandelsmarktes, Kfz-Stellplatzflächen und kleinen Grünflächen eingenommen.                      Bestehende Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p><input type="checkbox"/> sehr empfindlich  <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich  <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich</p>
<p><b>Boden</b></p>	<p>Das Planungsgebiet liegt in der Ortsrandlage der Stadt Bad Liebenzell und ist bis auf vier kleine Grünflächen bereits durch Beläge versiegelt. Durch Veränderungen entspricht der aktuell vorkommende Bodentyp nicht mehr dem natürlich vorkommenden Bodentyp.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplans ist Teil der Altablagerung "AA-Erdablagerung Parkplatz" im Altlastenatlas und mit "A-Ausscheiden" bewertet. Damit ist der Altlastenverdacht ausgeräumt und es besteht derzeit kein Handlungsbedarf. (LANDRATSAMT CALW, 2022).</p>	<p><input type="checkbox"/> sehr empfindlich  <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich  <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich</p>

Schutzgüter	Beschreibung	Empfindlichkeit
<b>Wasser</b>	<p>Das Plangebiet liegt in der Hydrogeologischen Einheit "Jung-quartäre Flusskiese und Sande" (GWL).</p> <p>Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor. Das Gewässer I. Ordnung Nr. 9458 "Nagold" grenzt östlich mit seinen Uferbereichen direkt an das Plangebiet an.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Heilquellenschutzgebieten und es kommen keine Heilquellen vor. Südlich des Plangebietes befinden sich zehn Heilquellen. Direkt an das Plangebiet angrenzend beginnt die Zone A/2 des Heilquellenschutzgebietes Bad Liebenzell.</p> <p>Die Stadt Bad Liebenzell hat die Prädikatisierung als Heilbad.</p>	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich
<b>Luft</b>	<p>Die Stadt Bad Liebenzell ist prädikatisierter Luftkurort. Die sogenannte Immissionsvorbelastung wurde flächendeckend als Prognose für das Jahr 2025 berechnet (LUBW, 2022):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die mittlere NO<sub>2</sub>-Belastung im Jahr 2025 beträgt 8 µg/m<sup>3</sup></li> <li>- die mittlere PM<sub>10</sub>-Belastung im Jahr 2025 beträgt 11 µg/m<sup>3</sup></li> <li>- Tage mit PM<sub>10</sub>-TMW &gt; 50 µg/m<sup>3</sup> im Jahr 2025: ein Tag</li> <li>- die mittlere Ozon-Belastung im Jahr 2025 beträgt 59 µg/m<sup>3</sup>.</li> </ul> <p>Das Plangebiet weist keine lufthygienischen Besonderheiten auf.</p>	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input type="checkbox"/> nicht empfindlich
<b>Klima</b>	<p>Bioklimatische Belastung der Siedlungsgebiete: geringe bioklimatische Belastung.</p> <p>Eine nennenswerte Kaltluftproduktion findet nicht statt.</p> 	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich

Abb. 2: Bioklima (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD, 2018)

Schutzgüter	Beschreibung	Empfindlichkeit
<b>Landschaft</b>	<p>Das Plangebiet wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER &amp; DONGUS, 1967) der naturräumlichen Einheit Nr. 150.13 "Enz-Nagold-Platte" im Naturraum Nr. 150 "Schwarzwald-Randplatten" in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Nr. 15 "Schwarzwald" zugeordnet.</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Regionalen Grünzug, (Regionalverband Nordschwarzwald, 2018).</p> <p>Das Plangebiet wird als Landschaft mit besonderer Eigenart eingestuft (Regionalverband Nordschwarzwald, 2018).</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Verkaufsgelände mit Kfz-Stellplätzen wird das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung insgesamt als gering bewertet.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord.</p>	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Im Plangebiet sind laut Kenntnisstand keine Kulturgüter bzw. sonstige Sachgüter vorhanden.</p> <p>Das nächstgelegene regionalbedeutsame Kulturdenkmal, die Burg Liebenzell aus dem 12. Jh. liegt in einer Entfernung von ca. 640 m südwestlich des Plangebietes (Regionalverband Nordschwarzwald, 2018).</p>	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>	<p>Die Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern spielt im vorliegenden Fall eine untergeordnete Rolle, da das gesamte Plangebiet einer dauerhaften anthropogenen Beeinflussung unterliegt.</p> <p>Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Marktfläche durch einen Anbau auf bestehenden Kfz-Stellplatzflächen und Änderung der Kfz-Stellplatzflächen ist nicht zu erwarten.</p>	<input type="checkbox"/> sehr empfindlich <input type="checkbox"/> bedingt empfindlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht empfindlich

## 4 Kurzbeschreibung der Planung

### Beschreibung

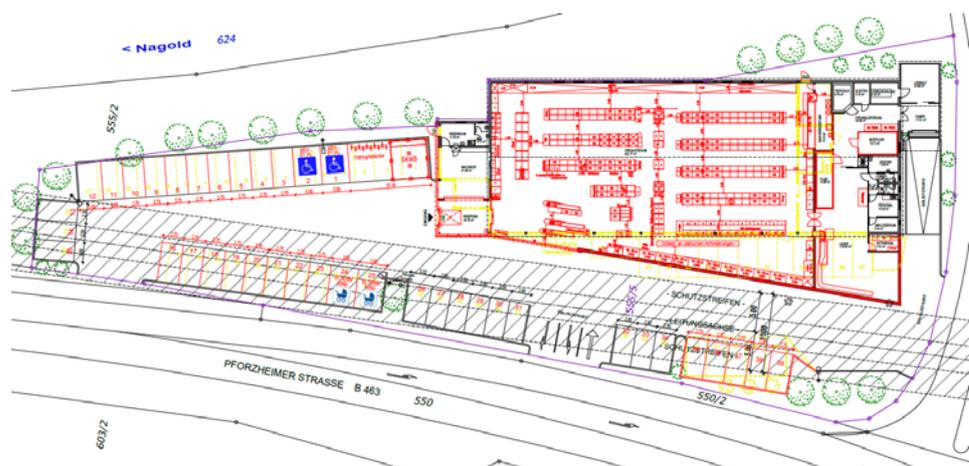
**Planerische Konzeption** Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Markgrafenbrücke" soll der bestehende Netto-Lebensmitteldiscounter ausgebaut werden. Das Unternehmen beabsichtigt eine Erweiterung des Marktgebäudes inklusive einer Verkaufsflächenvergrößerung auf ca. 965 m<sup>2</sup> (Erweiterung um ca. 210 m<sup>2</sup>) (jeweils inkl. Backshop).

Die Vergrößerung der Verkaufsfläche soll im westlichen und zum Teil im nördlichen Bereich des Marktes erfolgen. Dabei ist die Überbauung von mehreren Kundenstellplätzen vorgesehen. Insgesamt soll die Erweiterung der Verkaufsfläche vor allem der Schaffung großzügigerer Verkehrs- und Gangflächen dienen. Damit wird die Kundenfreundlichkeit des Marktes erhöht, sodass ein an die demografische Entwicklung angepasstes, alt- und behindertengerechtes Verkaufsgebäude entsteht.

Weitere Ausführungen zum Vorhaben siehe Begründung zum Bebauungsplan- Entwurf „Markgrafenbrücke, 1. Änderung“.

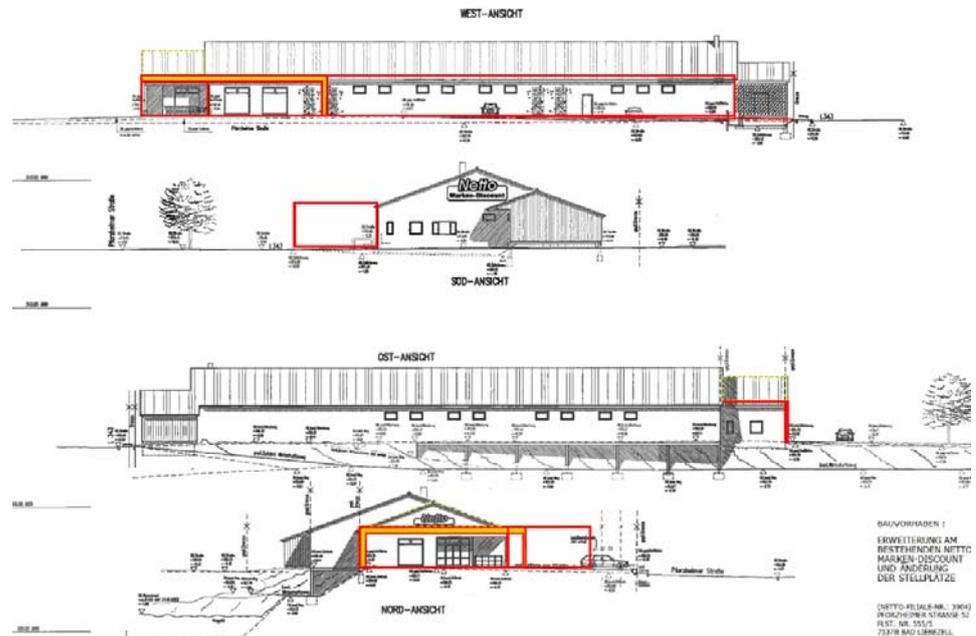


**Abb. 3:** Bebauungsplan "Markgrafenbrücke, 1. Änderung",  
 (SCHÖFFLER.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, Stand: 26.07.2022)



**Abb. 4:** Lagegrundriss, (ARCHITEKT FRIEDRICH GROSSMANN, Stand: 17.11.2021)

**Beschreibung**



**Abb. 5:** Ansichten, (ARCHITEKT FRIEDRICH GROSSMANN, Stand: 17.11.2021)

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	SO - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandelsmarkt"
<b>Größe</b>	4.875 m <sup>2</sup> (Räumlicher Geltungsbereich)
<b>GRZ</b>	Die GRZ beträgt 0,8.
<b>Umweltrelevante Festsetzungen</b>	
Stellplätze	Befestigte Freiflächen, wie Stellplätze, Zufahrten oder Wege, sind – soweit keine Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe besteht und es aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht anders geboten ist – mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen.
Lärm	Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Dachgestaltung	Flachdach, Satteldach
Wasser	Keine
Pflanzgebote	<p>Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken                  Je angefangener 600 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken ein hochstämmiger, großkroniger, gebietsheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Pflanzungen auf öffentlichen Grünflächen                  Die Bepflanzung der Nagoldböschung ist als Untergehölzsaum entsprechend dem Bestand nach Süden fortzusetzen.</p> <p>Extensive Dachbegrünung                  Flachdächer bis einschließlich 10° sind dauerhaft extensiv mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm zu begrünen, sofern die Flachdachnutzung (Dachterrassen) einer Dachbegrünung nicht entgegenstehen. Das Substrat sollte nicht mehr als 20 Gewichtsprozent organische Bestandteile und keinen Torf enthalten. Für die Ansaat sind die Arten aus der nachfolgenden Liste (Pflanzliste für extensive Dachbegrünung) zu verwenden. Die Einsaat soll lückig erfolgen, so dass die spontane Ansiedelung von Wildkräutern möglich ist.</p> <p>Die Artenverwendungsliste und Pflanzqualität zur Grundstücksbegrünung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.</p>

## 5 Prüfung

### 5.1 Überschlägige Prüfung

#### Prüfkriterien gemäß Anlage 3 i.V.m. den Kriterien Anlage 2 UVPG:

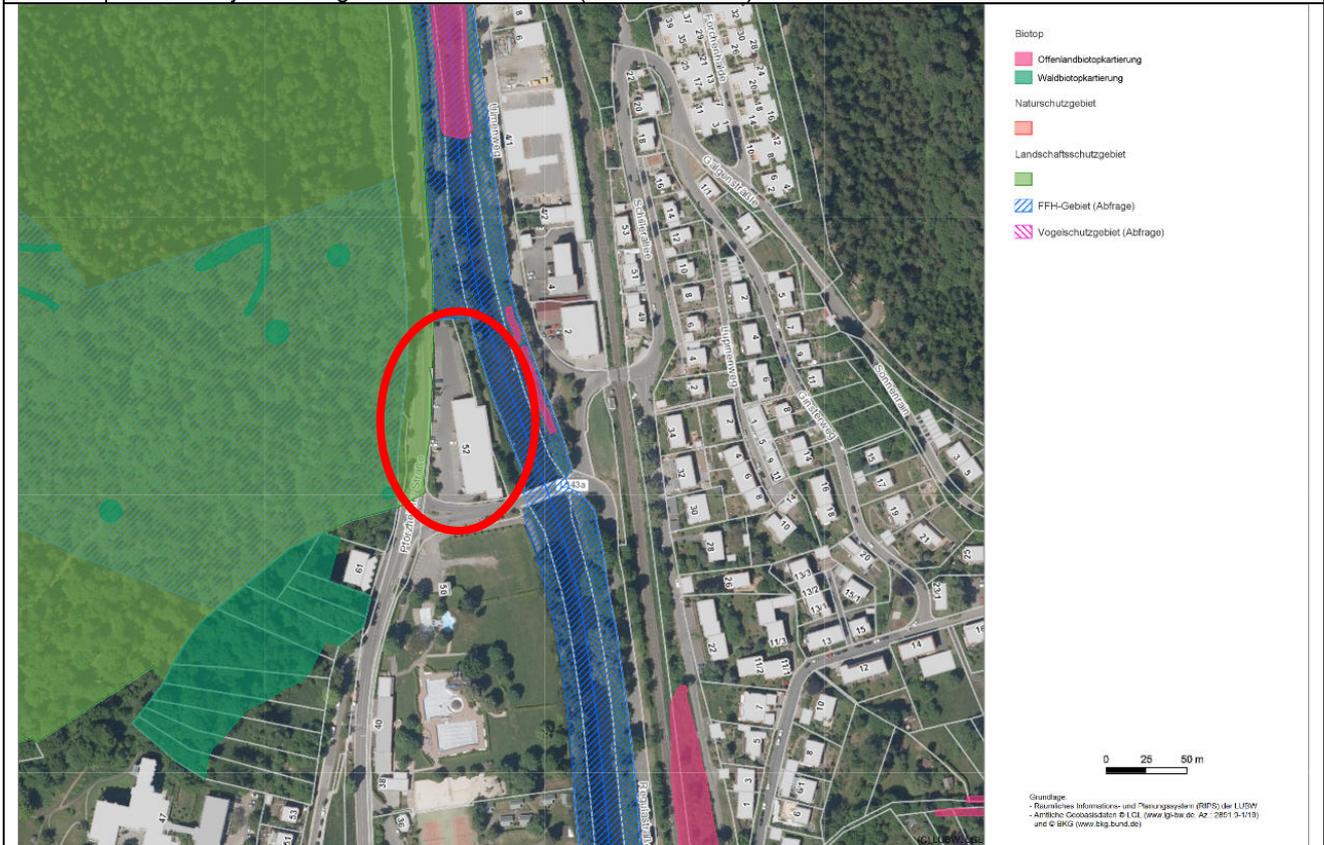
- 1 Merkmale der Vorhaben** *Nähere Erläuterung ab Seite 12*  
 Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
- 1.1** Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
- 1.2** Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- 1.3** Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 1.4** Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- 1.5** Umweltverschmutzung und Belästigungen
- 1.6** Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1** verwendete Stoffe und Technologien
- 1.6.2** die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- 1.7** Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
- 2 Standort der Vorhaben**  
 Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
- 2.1** bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)  erheblich betroffen  möglicherweise erheblich betroffen  nicht (erheblich) betroffen
- 2.2** Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)  erheblich betroffen  möglicherweise erheblich betroffen  nicht (erheblich) betroffen
- 2.3** Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1** Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)  erheblich betroffen  möglicherweise erheblich betroffen  nicht (erheblich) betroffen
- 2.3.2** Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst  erheblich betroffen  möglicherweise erheblich betroffen  nicht (erheblich) betroffen

<b>2.3.3</b>	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.4</b>	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.5</b>	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.6</b>	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.7</b>	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.8</b>	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.9</b>	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.10</b>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen
<b>2.3.11</b>	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input type="checkbox"/>	erheblich betroffen	<input type="checkbox"/>	möglicherweise erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht (erheblich) betroffen

## 5.2 Nähere Erläuterung der überschlägigen Prüfung

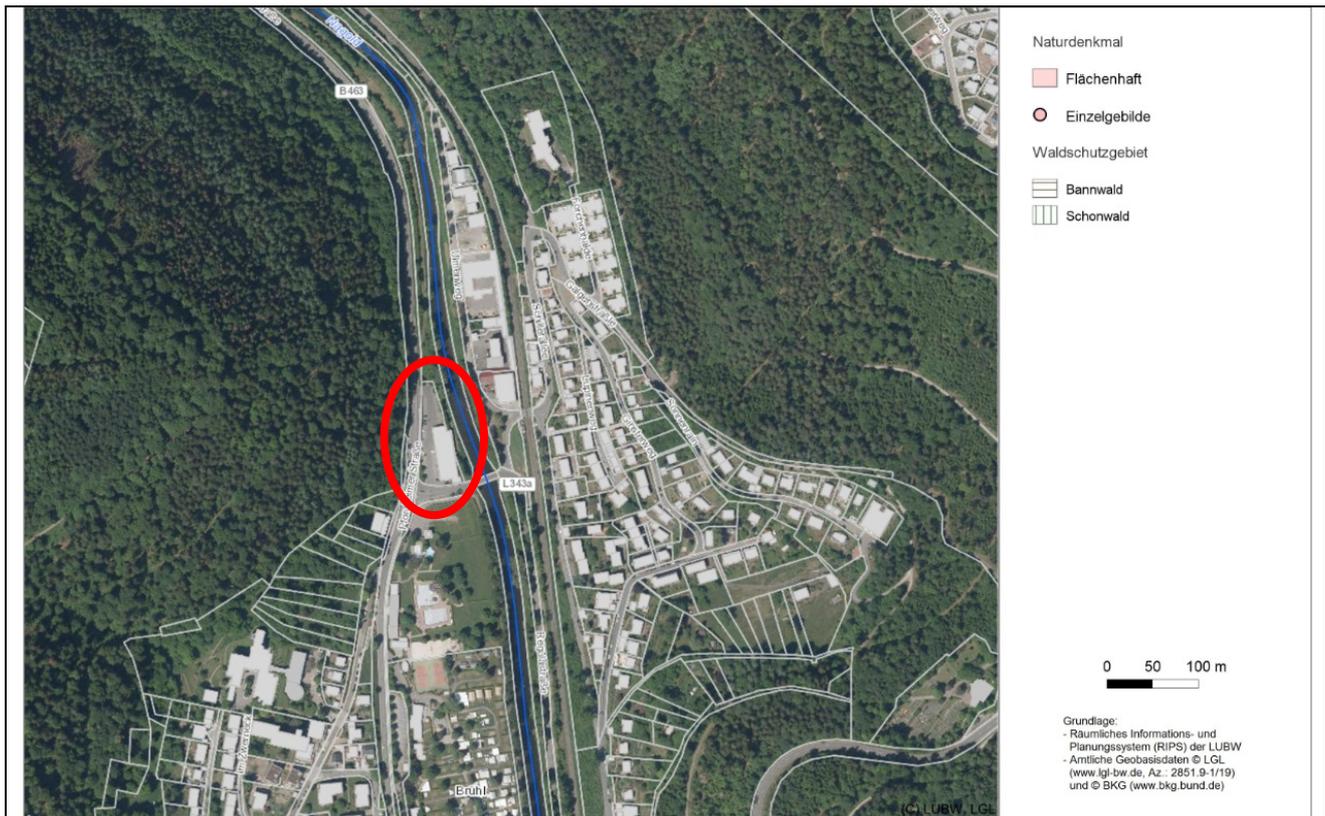
<b>1 Merkmale der Vorhaben</b>		
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Größe des Plangebiets (Sondergebiet für Einzelhandel) beträgt 4.875 m <sup>2</sup> . Das zulässige Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Flächen werden verändert. Im Bereich der Kfz-Stellplätze kommt es zu geringen Flächenumwandlungen / Neuversiegelungen gegenüber dem Bestand. Neue Gebäude, Gebäudeerweiterung und Fundamente werden auf bereits versiegelten Flächen errichtet.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Marktgebäude wird auf den bestehenden Stellplätzen durch einen Anbau erweitert. Zudem werden die Kfz-Stellplatzflächen geändert. Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es erfolgen im Bereich der Stellplatzflächen geringe Flächenumwandlungen / Neuversiegelungen gegenüber dem Bestand. Es erfolgt keine Grundwasserentnahme.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es ist mit dem Anfall von Hausmüll in überschaubarem Umfang zu rechnen. Die Entsorgung erfolgt durch die Umweltservice Nordschwarzwald GmbH.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von dem geplanten Vorhaben sind keine über die bestehenden Genehmigungen hinausgehenden Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es geht kein besonderes Umweltrisiko von dem geplanten Anbau und der Änderung der Stellplätze aus.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Der Betriebsbereich fällt nicht unter die Störfall-Verordnung. Der nächstliegende IE-Anlagenstandort und/oder Seveso III-Betriebsbereich AS-Nr. 52350335 "Herrmann & Vogel GmbH" liegt in ca. 6,5 km Entfernung südwestlich des Plangebietes und ist in der Risikobewertung als mittel eingestuft (LUBW, 2022).
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Von dem geplanten Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft zu erwarten.
<b>2 Standort der Vorhaben</b>		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet wird als Lebensmittel-Einzelhandelsmarkt, Kfz-Stellplatzflächen und kleinen Grünflächen genutzt. Es sind keine land-, forst- bzw. fischereiwirtschaftlichen Nutzungen sowie öffentliche Nutzungen, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung im Plangebiet und dessen näherer Umgebung bekannt. Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) sind insgesamt von geringer Bedeutung, siehe dazu auch Kap. 3 "Beschreibung des Bestands". Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>

**2.3** Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):



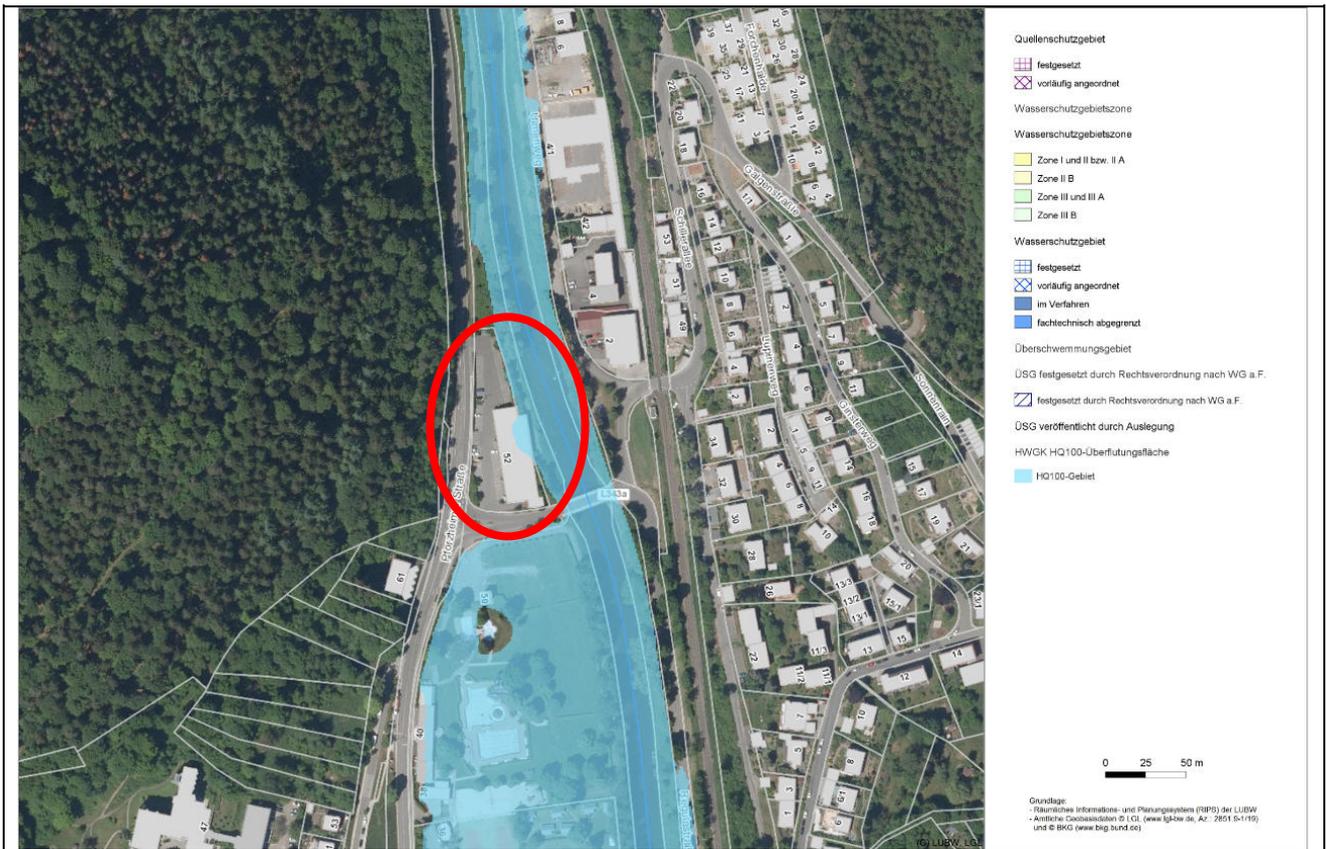
**Abb. 6:** Lage FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, nach § 33 NatSchG B.-W. geschützte Biotope (rote Markierung = Lage des Plangebiets)

<p><b>2.3.1</b></p>	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p>	<p>Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem EU-Vogelschutzgebiet. Das FFH-Gebiet DE 7118-341 „Würm-Nagold-Pforte“ grenzt östlich direkt an das Plangebiet an [LUBW, 2022].                  Mit einer Verschlechterung der maßgeblichen Bestandteile des Natura-2000-Gebietes ist nicht zu rechnen.                  Eine Natura-2000-Vorprüfung ist nicht erforderlich.                  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b></p>
<p><b>2.3.2</b></p>	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet (NSG). Das NSG Nr 2.115 „Monbach, Maisgraben und St. Leonhardquelle“ liegt östlich in ca. 2,0 km Entfernung.                  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b></p>
<p><b>2.3.3</b></p>	<p>Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung befindet sich kein Nationalpark. Der Nationalpark Nr. 1 "Schwarzwald" liegt südwestlich in ca. 32,0 km Entfernung. [LUBW, 2022].                  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b></p>
<p><b>2.3.4</b></p>	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG</p>	<p>Das Plangebiet liegt weder in einem Biosphärenreservat noch in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).                  Das LSG Nr. 2.35.037 „Nagoldtal“ grenzt westlich direkt an das Plangebiet an, das LSG-Nr. 2.36.041 "Neuhausen-Biet" und das LSG-Nr. 2.35.044 " Monbach, Maisgraben und St. Leonhardquelle (2 Teilgebiete)" liegen in einem Radius von. ca. 2,0 km nördlich bis südöstlich des Gebiets [LUBW, 2022].                  Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b></p>



**Abb. 7:** Lage Naturdenkmale, Schutzwälder, Waldschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (rote Markierung = Lage des Plangebiets)

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Im Plangebiet befinden sich weder Naturdenkmäler noch Schutzwälder bzw. Waldschutzgebiete. Das Naturdenkmal Nr. 82350080003 "Katzenstein" liegt nordwestlich in ca. 810 m Entfernung [LUBW, 2022]. Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG (i.V.m. Geschützten Grünbestände nach § 31 NatSchG B.-W.)	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen [LUBW, 2022]. Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG (i.V.m. § 33 NatSchG B.-W.)	Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Das nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotop Nr. 172182350013 „Nagold zwischen Bad Liebenzell und Monbachtal“ liegt nördlich in ca. 200 m Entfernung, das nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotop Nr. 172182350012 „Gehölzbestände im Nagoldtal N Bad Liebenzell“ liegt östlich in ca. 60 m Entfernung, das nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotop Nr. 172182350033 „Hang N Bahnhof Bad Liebenzell“ liegt südöstlich in ca. 200 m Entfernung, das nach § 33 NatSchG BW geschützte Wald-Biotop Nr. 272182351108 „Waldmantel N Bad Liebenzell“ liegt südwestlich in ca. 100 m Entfernung, das nach § 33 NatSchG BW geschützte Wald-Biotop Nr. 272182353614 „Eiskeller NW Freibad Bad Liebenzell“ liegt westlich in ca. 40 m Entfernung, Teile des nach § 30 BNatSchG geschützten Wald-Biotops Nr. 272182351107 „Eiskeller NW Freibad Bad Liebenzell“ liegen nordwestlich in ca. 30 m Entfernung [LUBW, 2022]. Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>



**Abb. 8:** Lage Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete (rote Markierung = Lage des Plangebiets)



**Abb. 9:** Ausschnitt der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte (LUBW, erstellt am 01.07.2022)  
 (rote Markierung = Lage des Plangebiets)

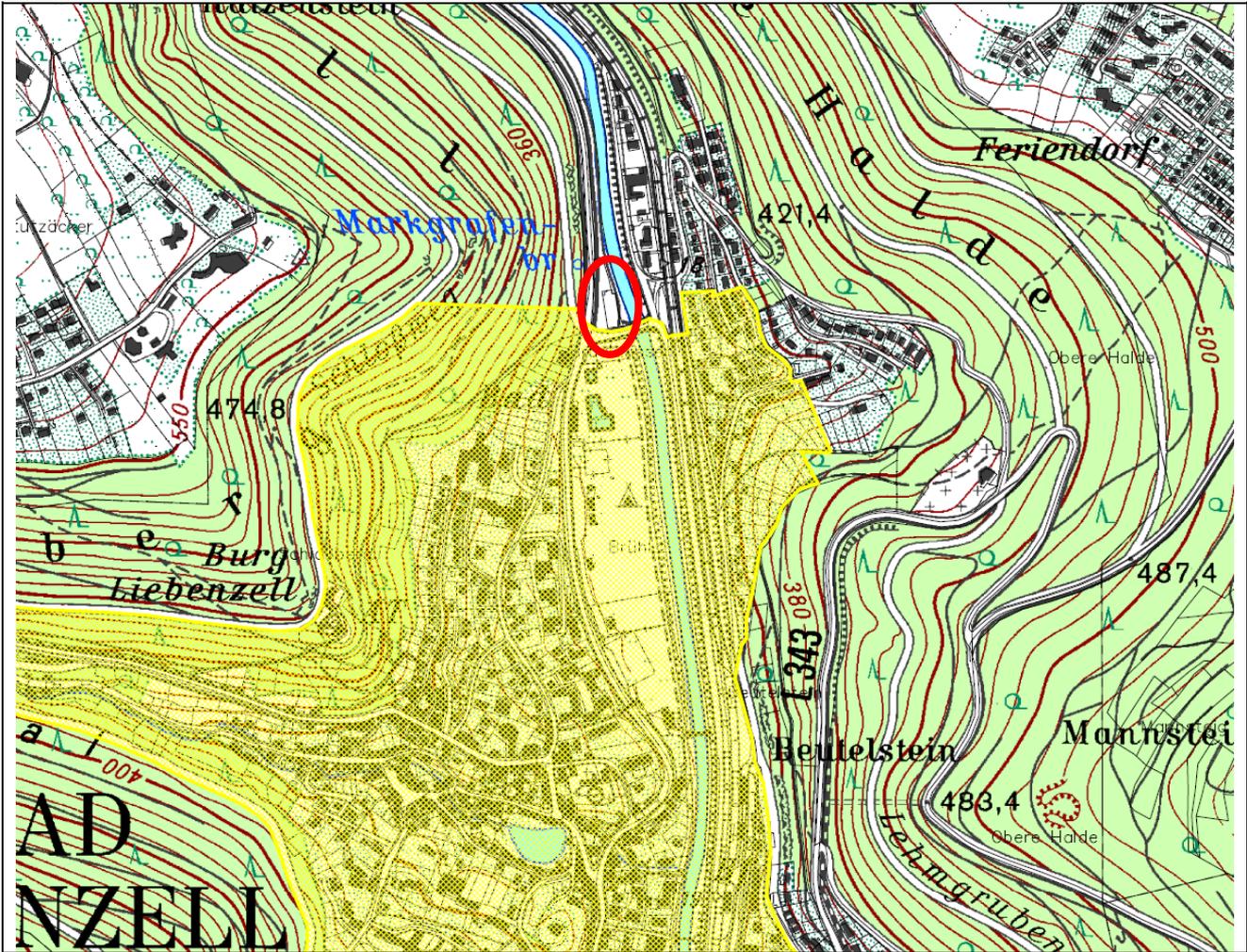


Abb. 10: Lage Heilquellenschutzgebiete,  
 (rote Markierung = Lage des Plangebiets)

2.3.8

Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Im Plangebiet und dessen Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) [LUBW, 2022].  
 Das WSG Nr. 235245 „IM LENGENBACHTAL Bad Liebenzell“ liegt südwestlich in ca. 880 m Entfernung, das WSG Nr. 235040 „ALLMENDLE / HÖLL Simmozheim /Weil der Stadt / ZV Schwarzwald WV“ liegt südöstlich in ca. 2,3 km Entfernung.

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht betroffen**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Heilquellenschutzgebiets. Das Heilquellenschutzgebiet Bad Liebenzell Zone A/2 grenzt südlich direkt an das Plangebiet an, die Schutzzone A/1 liegt südlich in ca. 1,0 km Entfernung. Südlich in ca. 1,2 km Entfernung befinden sich 10 Heilquellen (Paracelsusquelle, Reuchlinquelle, Markgraf-Bernhard-Quelle, Zeller-Bad-Quelle, Paul-Sybillen-Quelle, Steinbergquelle, Bad Liebenzeller Quelle, BellAir-Quelle, Paracelsusquelle II, Heinrich Coerper Quelle). Es wird Mineral- und Thermalwasser gewonnen. [Stadt Bad Liebenzell, 2022]

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht betroffen**

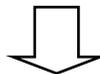
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes [LUBW, 2022].

Das Plangebiet liegt außerhalb der Überflutungsflächen für HQ10 und innerhalb der Überflutungsflächen für HQ50, HQ100 und HQ<sub>extrem</sub> der HWGK B.-W. [LUBW, 2022].

Voraussichtliche Beeinträchtigung: **nicht betroffen**

<p><b>2.3.9</b></p>	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p><u>Lärm</u>                  Die bestehende Anlieferung des Marktes an der Südseite bleibt unverändert. Eine Intensivierung des Anlieferungsverkehrs ist nicht zu erwarten.                  Belange des Immissionsschutzes werden von der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p><u>Lufthygiene:</u>                  Es liegen keine Angaben über schädliche Luftbelastungen vor. Bad Liebenzell ist prädikatisierter Luftkurort.</p> <p><u>Altlasten:</u>                  Das Gebiet des Bebauungsplans ist Teil der Altablagerung "AA-Erdablagerung Parkplatz" im Altlastenatlas und mit "A-Ausscheiden" bewertet. Damit ist der Altlastenverdacht ausgeräumt und es besteht derzeit kein Handlungsbedarf. (LANDRATSAMT CALW, 2022).</p> <p>Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b></p>
<p><b>2.3.10</b></p>	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes</p>	<p>Bad Liebenzell ist im Regionalplan 2015 (Regionalverband Nordschwarzwald) als Kleinzentrum ausgewiesen. Es liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart und auf der Landesentwicklungssachse Pforzheim / Calw.</p> <p>Der Vorgabe des § 2 Abs.2 Nr. 2 und 5 ROG wird durch die Inanspruchnahme einer Fläche im Innenbereich entsprochen.</p> <p>Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b></p>
<p><b>2.3.11</b></p>	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.                  Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.</p> <p>Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b></p>

3 Art und Merkmale der möglicher Auswirkungen		Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
		1. Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet, Anzahl betroffener Personen)	2. Erweiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen	4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.  Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung zu geben.  Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.								
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Klima und Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Das im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls betrachtete Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzwiesen, 1. Änderung“.**  
**Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es sind keine besonders empfindlichen Gebiete gemäß Anlage 2 des UVPG direkt oder indirekt erheblich nachteilig betroffen.**  
**Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.**  
**Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO im Bebauungsplan beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>: Demzufolge ist auch keine Vorprüfung nach dem BauGB erforderlich.**  
**Das Bebauungsplanverfahren kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.**

**Erläuterung der Gesamteinschätzung**  
 Von dem Vorhaben gehen auf Grund der oben beschriebenen Auswirkungen keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

## 6 Vermeidungs- / Minimierungs- / Schutzmaßnahmen

Es werden folgende Vermeidungs- / Minimierungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt:

### V 1 Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Gehölze

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Stadt Bad Liebenzell Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

### V 2 Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze im Untersuchungsgebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

### S 1 Anbringung von Nisthilfen

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind an der Unterseite des Überbaus nordöstlich des Bestandsgebäudes zwei Nistkästen für Gebäudebrüter anzubringen.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- Die Anbringung erfolgt unterhalb des Überbaus möglichst weit oben bzw. von der Wasseroberkante entfernt um eine Überspülung zu vermeiden
- Anbringen von 2 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler Wasseramsel- und Bachstelzennistkasten Nr. 19

### Monitoring

Die Nistkästen sind regelmäßig einmal jährlich in der Zeit von Oktober bis März zu kontrollieren und zu reinigen. Die jährliche Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die sorgfältige Reinigung der Quartiere als auch ggf. deren Reparatur. Sollte sich ein Kasten oder dessen Aufhängung nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist dieser zu ersetzen. Sollten bei der jährlichen Kontrolle andere Tierarten in den Nistkästen angetroffen werden (z.B. Hornissen, Wespen, Hummeln, Siebenschläfer, etc.), sind diese im Kasten zu belassen und nicht zu stören. Werden bei der jährlichen Kontrolle verendete Tiere in den Kästen gefunden, sind diese umgehend einem Spezialisten zur Untersuchung der Todesursache zu übergeben. Zur Erleichterung der Ursachensuche sollte eine Kotprobe aus dem Kasten entnommen werden.

Die Annahme der Nisthilfen ist in den ersten 5 Jahren nach Anbringung zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Landratsamt zuzusenden. Bei Nichtannahme der Nisthilfen bzw. Quartiere sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Aufgestellt: Stuttgart, 26.07.2022

Teresa Lechler  
Landschaftsarchitektin i.P. (B.Eng.)

## 7 Quellen

### Karten- und Datengrundlagen

---

- DEUTSCHER WETTERDIENST, 1953: Klimaatlas Baden-Württemberg
- DIE BUNDESREGIERUNG, 2017: "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016".
- GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG MBH, Ludwigsburg, 2022: Auswirkungsanalyse zur Erweiterung eines Netto-Lebensmitteldiscounters in Bad Liebenzell, Pforzheimer Straße vom 20.01.2022
- GROßMANN, FRIEDRICH, ARCHITEKT, 2021: „Erweiterung am bestehenden Netto Marken-Discount und Änderung der Stellplätze“, Lagegrundriss und Ansichten Skizze vom 17.11.2021.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1963 / 1994: Geologische Karte GK 7120 Stuttgart-Nordwest, M.: 1:25.000.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1998: Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg 1:350.000.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2022: Lärmkartierung Baden-Württemberg 2017.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2022: Umweltdaten und -Karten Online (UDO), Gemarkung Bad Liebenzell.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Topographische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7318 Bad Liebenzell.
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. ET AL. [HRSG.], 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (Meluf), 1983: Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR, 2001: Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2020: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Leitfaden –
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Abt. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Ref. 93, 2022: Digitale Bodenkarte dBK M.: 1:50.000 (GeoLa BK50).
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Abt. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Ref. 93, 2022: Digitale Geologische Übersichtskarte dGK M.: 1:300.000 (GÜK300).
- REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD, 2005: Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, Genehmigung vom 03.03.2005.
- REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD, 2018: Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald.
- REIDL, K. ET AL., 2013: Potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. Reihe: Naturschutz Spectrum. Themen. Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).
- SEEGER, REBECCA – LANDRATSAMT CALW, FACHBEREICH UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ, 2022: Stellungnahme "Altlastenauskunft Netto" E-Mail vom 18.07.2022
- STADT BAD LIEBENZELL / SCHÖFFLER.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, 2022: Bebauungsplan „Marktgrafenbrücke, 1. Änderung“, Text- und Planteil.
- STADT BAD LIEBENZELL, 2002: Satzung der Stadt Bad Liebenzell über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO im Bebauungsplangebiet „Marktgrafenbrücke“.
- VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT (VG) BAD LIEBENZELL - UNTERREICHENBACH, 2005: Flächennutzungsplan 2020.
- WERKGRUPPE GRUEN, 2022: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan „Marktgrafenbrücke, 1. Änderung“.
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

### Literatur

- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz – Fachdienst Naturschutz, 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort, 1. Auflage, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 2000: Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Karlsruhe. 117 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz -

- Fachdienst Naturschutz, 1998: Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichbewertung bei Abbauorhaben. 3. unveränderte Auflage, Karlsruhe. 31 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), REFERAT 22, 2012: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Referat 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege, 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Sachgebiet Landschaftsplanung/Eingriffsregelung, 2005: Ökokonto in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS "UVP", 2003: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung vom 14.08.2003.
- UNIVERSITÄT STUTTGART, ILPÖ/IER, 2001: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Stuttgart.

### **Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:**

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: RICHTLINIE DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 02. APRIL 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Baugesetzbuch (BAUGB).
- Baunutzungsverordnung (BAUNVO).
- Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBODSCHG).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIMSCHG).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).
- Denkmalschutzgesetz (DSCHG).
- DIN - DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V.
- DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.
- DIN 18 300, Erdarbeiten.
- DIN 18 915, Bodenarbeiten.
- DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.
- DIN 18 917, Rasen.
- DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.
- DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.
- DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.:
- Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2015.
- Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B-W).
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBODSCHAG).
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NATSCHG B-W).
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA LÄRM)
- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BIMSCHV).
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministerium Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2017 (VWV VERWERTUNG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wassergesetz Baden-Württemberg (WG B.-W.)

## 8 Fotodokumentation



**Abb. 11:** Einzelgehölze (45.30a)  
auf kleiner Grünfläche (60.50)



**Abb. 12:** Einzelgehölze (45.30a)  
auf kleiner Grünfläche (60.50)



**Abb. 13:** Von Bauwerken bestehende Fläche (60.10),  
Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)  
Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)



**Abb. 14:** Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)  
Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)  
Kleine Grünfläche (60.50)



**Abb. 15:** Grasweg (60.25)



**Abb. 16:** Baumgruppe (45.20)